

Romain-Rolland-Gymnasium Dresden



Gefördert durch



Erasmus+
Schulbildung



Romain-Rolland-Gymnasium, Weintraubenstr. 3, 01099 Dresden

Haus- und Hofordnung für das Romain-Rolland-Gymnasium Dresden

Präambel

Lernen, Arbeiten und Leben am Romain-Rolland-Gymnasium setzen Toleranz, gegenseitige Rücksichtnahme, Ordnung und Sauberkeit im Interesse aller voraus. Zu einer angenehmen Atmosphäre gehören angemessene Kleidung und ein höflicher Umgangston.

Der sorgsame Umgang aller mit Haus und Ausstattung drückt unseren Respekt für die Arbeit und die Leistungen aller am Bau Beteiligten aus.

Der Schulleiter übt das Hausrecht aus. Es geht in seiner Abwesenheit auf andere Mitglieder der Schulleitung oder den Hausmeister über. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Haus- und Hofordnung werden dem Sachverhalt entsprechende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingeleitet.

Unterricht und Zeiten

- (a) Der Unterricht beginnt 8:00 Uhr. Der Einlass für Schüler und Schülerinnen in das Schulhaus beginnt ab 7:45 Uhr über den Haupteingang an der Weintraubenstraße. Fachräume dürfen vor Stundenbeginn nur in Gegenwart oder mit ausdrücklicher Erlaubnis der Fachlehrkräfte betreten werden. Verspätet ankommenden Schülern und Schülerinnen kann der Zutritt zur laufenden Unterrichtsstunde verwehrt werden.

- (b) Unterrichtszeiten

Regulär	
1. Stunde	8.00 – 8.45 Uhr
2. Stunde	8.50 – 9.35 Uhr
<i>Frühstückspause</i>	
3. Stunde	9.55 – 10.40 Uhr
4. Stunde	10.45 – 11.30 Uhr
5. Stunde	11.40 – 12.25 Uhr
<i>Mittagspause</i>	
6. Stunde	13.15 – 14.00 Uhr
7. Stunde	14.05 – 14.50 Uhr
8. Stunde	14.50 – 15.35 Uhr
9. Stunde	15.35 – 16.20 Uhr

Kurzplan	
1. Stunde	8.00 – 8.30 Uhr
2. Stunde	8.30 – 9.00 Uhr
<i>Frühstückspause</i>	
3. Stunde	9.20 – 9.50 Uhr
4. Stunde	9.50 – 10.20 Uhr
5. Stunde	10.30 – 11.00 Uhr
<i>Mittagspause</i>	
6. Stunde	11.10 – 11.40 Uhr
7. Stunde	11.50 – 12.20 Uhr
8. Stunde	12.30 – 13.00 Uhr
9. Stunde	<i>entfällt</i>
Das Mittagessen wird grundsätzlich nach Unterrichtsschluss eingenommen.	

- (c) Sollte eine Klasse 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrkraft sein, so meldet dies die Klassensprecherin oder der Klassensprecher umgehend im Sekretariat.
- (d) Öffnungszeiten des Sekretariats: Mo. bis Fr.: 07:00 – 14:30 Uhr
Sprechzeiten der Schulleitung: nach Vereinbarung
Sprechzeiten der Oberstufenberaterin: nach Vereinbarung
Sprechzeiten der Beratungslehrkräfte: siehe Aushang bzw. nach Vereinbarung
- (e) Die Schüler und Schülerinnen der 5. Klassen verbringen ihre Frühstückspause auf einem der beiden Schulhöfe. Der Hof an der Melanchthonstraße kann für Sport und Spiel genutzt werden. Der Hof an der Weintraubenstraße dient der Erholung. Hier sind Sportspiele nicht erlaubt. Bei ungünstiger Witterung wird durch eine Durchsage signalisiert, dass keine Hofpause stattfindet.
- (f) Schüler und Schülerinnen dürfen während des Schultages das Schulgelände nicht verlassen. Dies gilt nicht für Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe II und der Jahrgangstufe 10 in unterrichtsfreien Zeiten.
- (g) Eltern und volljährige Schüler und Schülerinnen melden die Verhinderung am Unterrichtsbesuch bis spätestens 8.30 Uhr zunächst vorzugsweise per Mail oder telefonisch im Sekretariat, die schriftliche Entschuldigung muss spätestens am dritten Werktag vorliegen.
- (h) Zur Erfassung fehlender Schüler und Schülerinnen füllen die Lehrkräfte der 1. Unterrichtsstunde den Meldezettel aus, der am Ende dieser Stunde vom verantwortlichen Schüler oder der verantwortlichen Schülerin der jeweiligen Klasse in den Briefkasten am Sekretariat geworfen wird.

Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung

- (a) Alkoholische Getränke und der Besitz bzw. die Einnahme von Drogen und Rauschmitteln sind nicht erlaubt und werden geahndet.
- (b) Der Konsum von Cannabis in der Schule und in Sichtweite von Schulen ist verboten.
- (c) Im engen schulischen Bereich (Aufenthalt in der Schule sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen) besteht ein striktes Verbot, Cannabisprodukte, gleich in welcher Menge und Form, mit sich zu führen. Dies gilt für alle Personen, die sich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufhalten bzw. an verbindlichen schulischen Veranstaltungen (§ 26 SächsSchulG) teilnehmen.
- (d) Gleiches gilt für den Besitz von und den Umgang mit gefährlichen und verbotenen Gegenständen sowie Waffen. Auf dem Schulgelände gilt Rauchverbot, auch für E-Zigaretten und E-Shishas.
- (e) Verlassen die Schüler und Schülerinnen nach der Stunde den Raum, entsorgt jeder Schüler und jede Schülerin den von ihm verursachten Müll in den dafür vorgesehenen Behälter auf dem Gang. Nach Unterrichtsschluss werden die Stühle auf die Tische gestellt, die Fenster von der Lehrkraft geschlossen, die Tafel gesäubert und der Raum gekehrt.
- (f) Schüler und Schülerinnen, die wiederholt oder in besonderem Maße gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln verstoßen, können zur Beseitigung dieser Verunreinigungen herangezogen werden. Letzteres gilt im gesamten Schulhaus und im Schulgelände.

- (g) Der Speiseraum ist während der Essenpausen für die Essenteilnehmer reserviert. Die Cafeteria dient als Reserve für die Schulspeisung, wenn es keine freien Plätze im Speisesaal gibt.
- (h) Sämtliche Spiel- und Sportgeräte werden auf dem Melanchthon-Hof in dem abgeschlossenen Raum unter der Fluchttreppe gelagert. Sie dürfen nicht im Schulhaus mitgeführt oder aufbewahrt werden.
- (i) Die Benutzung der Sportstätten ist nur nach Absprache mit den Sportlehrkräften gestattet.
- (j) Fenster sind Stellen erhöhter Gefahr. Sie sind deshalb aus Sicherheitsgründen während der Pausen geschlossen zu halten und werden grundsätzlich nur von Lehrkräften geöffnet und geschlossen. Davon ausgenommen sind Fenster mit ausschließlicher Kippfunktion.
- (k) Der Anschluss eigener technischer Geräte ist im Schulhaus nur mit Genehmigung einer Lehrkraft gestattet.
- (l) Aushänge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen, in Vitrinen, Schaukästen oder an Pinnwänden vorgenommen werden und bedürfen der Zustimmung der Schulleitung. Es darf grundsätzlich nichts an Wände oder Fenster geklebt bzw. geheftet werden.
- (m) Das Anbringen, Verteilen oder Auslegen von Materialien, deren Inhalt die Würde des Menschen verletzen, ist verboten.

Versicherungsschutz

- (a) Die privaten Sachen der Schüler und Schülerinnen sind nicht versichert. Daher achtet jeder Schüler und jede Schülerin besonders auf seine Wertsachen, Bargeld, Dokumente, Schlüssel, Fahrausweise und anderes. Außerhalb der Unterrichtszeit besteht keine Verwahrpflicht des Schulträgers für das persönliche Eigentum des Schülers bzw. der Schülerin.
- (b) Schäden am Gebäude, an Inventar oder Eigentum der Schule müssen vor Verlassen des Schulgrundstücks dem Schulpersonal angezeigt werden. Fundsachen werden dem Hausmeister übergeben. Der Schulträger übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Schülers/der Schülerin im Schulbetrieb geltend gemacht werden können, kann sich der Schüler/die Schülerin bzw. die Familie selbst versichern.
- (c) Jeder Benutzer haftet für Beschädigung und Verlust von Hard- und Software, des Mobiliars sowie für die Einhaltung des Urheberschutzes der Software
- (d) Jeder Schüler/jede Schülerin ist auf dem Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen bei Unfall gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch geringen Umfangs, und Verletzungen sind sofort der Aufsicht führenden Lehrkraft bzw. im Sekretariat anzuzeigen.
- (e) Meldepflichtige Infektionskrankheiten sind innerhalb von drei Werktagen der Schule bekannt zu geben.
- (f) Bei plötzlich auftretender Krankheit bzw. Unwohlsein im Laufe des Schulalltags informiert der Schüler/die Schülerin die unterrichtende Lehrkraft. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen. Für die Abholung der minderjährigen Kinder ist durch die Eltern Sorge zu tragen. Deshalb muss der Schule die telefonische Erreichbarkeit bekannt sein.

- (g) Die Landeshauptstadt Dresden haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Verhalten im Notfall

Im Not- und Gefahrfall gelten die Verhaltensbestimmungen gemäß der objekt-spezifischen Regelungen und der Brandschutzordnung/Gefahren der Landeshauptstadt Dresden für das Romain-Rolland-Gymnasium Dresden.

Verhalten im Amok-Fall

Verhalten beim Amoklauf

(siehe Rahmenplan für sächsische Schulen zur Bewältigung von Bedrohungs- und Amoksituationen, LPR Sachsen 2010)

- Ruhe bewahren
- im Zimmer bleiben bzw. ein solches sofort aufsuchen und gegen unbefugtes Betreten sichern
- weg von Fenstern und Türen
- in den „toten“ Ecken des Raumes aufhalten, hinlegen oder hinkauern
- Täterkontakt unbedingt vermeiden
- Notruf 110 tätigen! Nur einer telefoniert!
- Rückrufmöglichkeit gewährleisten (Stummschaltung)
- telefonische Verständigung der Schulleitung
- Schüler und Schülerinnen schalten Handys aus (Gefahr der Überlastung des Mobilfunknetzes)
- Anwesenheit im Zimmer ermitteln
- Erstversorgung verletzter Personen im Zimmer vornehmen
- evtl. neue Informationen sofort über Notruf weitergeben
- Evakuierung nur auf Weisung der Polizei

Besucher und andere Nutzer

- (a) Für Besucherinnen und Besucher und außerunterrichtliche Nutzerinnen und Nutzer dieser Bildungseinrichtung gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß. Sie melden sich im Sekretariat bzw. beim Schulhausmeister an. Der unangemeldete Aufenthalt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ist untersagt.
- (b) Über die Teilnahme am Unterricht als Gastschüler/Gastschülerin entscheidet der Schulleiter. Die Beantragung muss rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Beginn, erfolgen.
- (c) Werbung und Warenverkauf sind nicht gestattet. Ausnahmen legt die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde fest. Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeder Art.

Veranstaltungen

Außerunterrichtliche Veranstaltungen (Kuchenbasare, Info-Stände, Foren etc.) müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

Nutzung von Fahrzeugen

- (a) Fahrräder werden auf den vorgesehenen Fahrradplätzen abgestellt. Die Sicherung der Fahrräder erfolgt eigenverantwortlich. Auf dem Schulgelände muss das Fahrrad geschoben werden.
- (b) Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Ausnahmen gelten für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Behinderte. Weitere Regelungen legt die Schulleitung fest.

Unerlaubte Handlungen

- (a) Erforderlich ist eine schonende, pflegliche und bestimmungsgemäße Behandlung der Einrichtung und allen Inventars.
- (b) Bei Sachbeschädigungen am Gebäude, der Ausstattung und den Außenanlagen kann auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt werden.
- (c) Körperliche Auseinandersetzungen sind untersagt. Personenmissbrauch, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten können polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung kann beantragt werden.
- (d) Ausgewiesene Zugangs- und Benutzungsverbote sind von allen einzuhalten. Im Einzelfall kann der Schulleiter diese aufheben.
- (e) Benutzung elektronischer Geräte, wie Mobiltelefone, Tablets, Spielkonsolen oder ähnliche Geräte:

Elektronische Geräte sind bei Betreten des Schulgeländes auf lautlos zu stellen und während des Unterrichts in der Schultasche aufzubewahren. Ausschließlich den Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 10 sowie der Jahrgangsstufen 11 und 12 ist es erlaubt, private Tablets bzw. Laptops im Unterricht zu verwenden. Zu schulischen Zwecken und zur Kommunikation mit Personensorgeberechtigten dürfen solche Geräte nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft oder in der Bibliothek mit Erlaubnis des dortigen Personals benutzt werden.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 sowie der Jahrgangsstufen 11 und 12 verpflichten sich zu einer verantwortungsbewussten Nutzung von elektronischen Geräten (Mobiltelefone, Smartphones, -watches, Tabletcomputer, Laptops) und sind sich ihrer Vorbildwirkung gegenüber der jüngeren Schülerschaft bewusst. Die Nutzung der Geräte ist für schulische Zwecke und ausschließlich in den ausgewiesenen Bereichen (Bibliothek, Sitzecken 1. und 2. Etage C-Gebäude, Cafeteria) sowie in den Unterrichtsräumen erlaubt.

Foto-, Video- und Tonaufnahmen sind auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. In Einzelfällen können solche Aufnahmen für schulische Zwecke von einer Lehrkraft genehmigt werden.

Rechtsgrundlagen

- (a) Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 03.07.1991, der Schulordnung für Gymnasien (SOGYA) vom 27.06.2012, der Schulbesuchsordnung (SBO) vom 12.08.1994 sowie der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer vom 29.04.2002 – in der jeweils gültigen Fassung – geregelt. Alle Verwaltungsvorschriften des SMK können im Sekretariat eingesehen werden.
- (b) Schul- und Sachkostenträger ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Schulverwaltungsamt; Dienstaufsichtsbehörde des pädagogischen Personals ist die Sächsische Bildungsagentur/Regionalstelle Dresden.
- (c) Sachlich geübte Kritik, Anregungen und Wünsche können von den Lehrkräften an die Schülerinnen und Schüler genauso gerichtet werden wie von den Schülerinnen und Schülern an die Lehrkräfte und das Personal.

Die Haus- und Hofordnung wurde am 29.02.2024 in der Schulkonferenz beschlossen und tritt am 11.03.2024 in Kraft.

Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnungen für Informatik, Chemie, Physik, Biologie, TC, die Sporthallenordnung sowie die Nutzungsordnung der Aula.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulleiter sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

Schulleiter

Lehrervertreter/
Lehrervertreterin

Schülervertreter/
Schülervertreterin

Elternvertreter/
Elternvertreterin